



## Gemeindevorstehung

Rathaus, FL-9494 Schaan, Tel. +423 / 237 72 00, Fax +423 / 237 72 09  
e-mail: info@schaan.li

|                                  |  |
|----------------------------------|--|
| <b>Anwesend:</b>                 | Hansjakob Falk<br>Hermann Beck<br>Edith De Boni<br>Albert Frick<br>Martin Matt<br>Wido Meier<br>Eugen Nägele<br>Bruno Nipp<br>Jack Quaderer<br>Ernst Risch<br>Rudolf Wachter<br>Walter Wachter |
| <b>Entschuldigt:</b>             | Doris Frommelt   |
| <b>Beratend:</b>                 | Edi Risch, Bauverwaltung<br>René Wille, Bauverwaltung<br>Konrad Gmeiner, Gemeindekasse<br>Andreas Jehle, Gemeindekasse   |
| <b>Zeit:</b>                     | 17.00 – 20.15 Uhr  |
| <b>Ort:</b>                      | Gemeinderatszimmer Rathaus Schaan  |
| <b>Sitzungs-Nr.</b>              | 22   |
| <b>Behandelte<br/>Geschäfte:</b> | 253 - 269  |
| <b>Protokoll:</b>                | Uwe Richter  |

---

**253 Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls der Sitzung  
vom 16. November 1999**

---

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 16. November 1999 wird einstimmig genehmigt (12 Anwesende).

## 254 Umlagengebühr 2000 für die Abfallbewirtschaftung der Gemeinde Schaan

---

### Ausgangslage

Gemäss Art. 8 des Abfallgesetzes, LGBl. 1988 Nr. 15, vom 06. April 1988 über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen gilt für die Entsorgung das Ursacherprinzip. In Art. 24, (*Grundsatz*) ist festgehalten, dass die Gemeinden diese Aufgaben in der Regel durch Gebühren finanzieren. Diese Gebühren sollen unter Berücksichtigung des Bezugsaufwandes die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen.

Im Abfallreglement der Gemeinde Schaan vom 20. Oktober 1993 ist unter Art. 11 (Gebührenerhebung), Abs. 6, festgelegt, dass die Gemeinde eine Grundgebühr erheben kann. Die Höhe dieser Gebühr sowie ihre konkrete Ausgestaltung (Pflichtige, Art und Weise der Verrechnung) werden vom Gemeinderat festgelegt. Sie soll die durch die übrigen Gebühren nicht finanzierten Aufwendungen decken. Darunter fallen die Kosten für Information, Beratung, Personal, Administration, gewisse Separatsammlungen sowie gemeinsame Vorhaben mit dem Land.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Kostenentwicklung der letzten Jahre.

| Jahr        | Ausgaben<br>Total | Einnahmen<br>Total | Deckung<br>in CHF  | Deckung<br>in % | Haushalte<br>Anzahl | Bemerkungen        |
|-------------|-------------------|--------------------|--------------------|-----------------|---------------------|--------------------|
| 1993        | 783'471.50        | 520'028.30         | - 263'443.20       | 66 %            | -                   | Rechnung 1993      |
| 1994        | 449'663.55        | 330'717.80         | - 118'945.75       | 74 %            | -                   | Rechnung 1994      |
| 1995        | 338'713.96        | 253'396.37         | - 85'317.59        | 75 %            | -                   | Rechnung 1995      |
| 1996        | 432'993.55        | 239'311.58         | - 193'681.97       | 68 %            | -                   | Rechnung 1996      |
| 1997        | 424'775.52        | 227'635.36         | - 197'140.16       | 54 %            | * 1'700             | Rechnung 1997      |
| 1998        | 405'485.18        | 224'322.27         | - 118'162.41       | 55 %            | * 1'760             | Budget 1998        |
| 1999        | 434'700.00        | 342'000.00         | - 92'700.00        | 79 %            | * 1'800             | Budget 1999        |
| <b>2000</b> | <b>443'040.00</b> | <b>363'000.00</b>  | <b>- 80'040.00</b> | <b>82 %</b>     | <b>* 2'200</b>      | <b>Budget 2000</b> |
|             |                   |                    |                    |                 | * geschätzt         |                    |

Im Budget 1999 wurde deshalb eine Grundgebühr von CHF 50.-- pro Haushalt vorgeschlagen; dies entspricht bei geschätzten 2'200 Haushaltungen einer Einnahme von CHF 110'000.— für das Jahr 2000. Dadurch ist eine schrittweise Annäherung an das Verursacherprinzip gegeben.

## **Protokollauszug über die öffentliche Sitzung vom 1.12.1999**

4

Da die Grundgebühr erst im Jahr 1999 zur Anwendung kommt und somit noch keine Erfahrungswerte vorhanden sind, schlägt die Bauverwaltung vor, die Grundgebühr auf dem Betrag von CHF 50.— pro Jahr zu belassen.

Des Weiteren werden durch die Reorganisation der Altstoffsammelstelle (kontrollierte Altstoffabgabe) eine bessere Qualität des zu entsorgenden Materials und daraus günstigere Entsorgungspreise erwartet. Auch diese Massnahme wurde erst Mitte des Jahres 1998 ergriffen, so dass auch hier erst nach Abschluss der Rechnung 1999 exakte Bezugsgrössen, resp. Einsparungspotentiale eruiert werden können. Aufgrund dieser fehlenden Zahlen können zum jetzigen Zeitpunkt noch keine konkreten Aussagen zu einer eventuellen Anpassung der Grundgebühr gemacht werden.

### **Antrag**

Die Gemeindebauverwaltung und die Gemeindekasse beantragen auf Grund der oben erwähnten Ausführungen die Genehmigung des nachstehenden Antrages :

Belassung der Grundgebühr für das Jahr 2000 für die Abfallbewirtschaftung der Gemeinde Schaan in Höhe von CHF 50.— (excl. MWST)

### **Beschlussfassung** (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

## 255 Abwassergebühren für das Jahr 2000

### Ausgangslage

Die letztmalige Anpassung der Abwassergebühren erfolgte an der Gemeinderatssitzung vom 02. Dezember 1998, Trakt. 350, wobei der Abwasserzins (von 0.75 CHF / m<sup>3</sup> auf 1.10 CHF / m<sup>3</sup>) erhöht wurde. Diese Gebühren dienen gemäss bisherigem Tarifmodell zur Deckung der Unterhalts- und Betriebskosten.

Durch den immer grösser werdenden Aufwand des Abwasserzweckverbandes Liechtenstein für die Entsorgung des Klärschlammes wachsen indemselben Masse prozentual auch die anteiligen Betriebs- und Unterhaltskosten der beteiligten Gemeinden.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Unterhalts- und Betriebskosten, des Kostenanteils am Abwasserzweckverband, den Einnahmen und den daraus resultierenden Mehr- oder Minderausgaben auf. Ebenso ist der Preis pro Kubikmeter Abwasser von 1989 bis 2000 ersichtlich.

| Jahr        | Unterhaltskosten | Betriebskosten AZV | Kosten Total | Einnahmen Abw.-Zins | +/- Deckung        | Abwasserzins pro CHF/m <sup>3</sup> |                    |
|-------------|------------------|--------------------|--------------|---------------------|--------------------|-------------------------------------|--------------------|
| 1989        | 173'625.         | 431'144.0          | 604'769      | 287'816             | - 316'953.0        | 0.30                                | Rechnung 1989      |
| 1990        | 174'078.         | 417'910.0          | 591'988      | 300'445             | - 291'543.0        | 0.30                                | Rechnung 1990      |
| 1991        | 259'032.         | 478'779.0          | 737'811      | 457'283             | - 280'528.0        | 0.30                                | Rechnung 1991      |
| 1992        | 174'690.         | 490'426.0          | 665'116      | 542'040             | - 123'076.0        | 0.40                                | Rechnung 1992      |
| 1993        | 179'858.         | 524'435.0          | 704'293      | 570'000             | - 134'293.0        | 0.40                                | Rechnung 1993      |
| 1994        | 316'721.         | 502'590.0          | 819'311      | 500'228             | - 319'083.0        | 0.50                                | Rechnung 1994      |
| 1995        | 351'753.         | 687'815.0          | 1'039        | 567'027             | - 472'541.0        | 0.50                                | Rechnung 1995      |
| 1996        | 391'000.         | 897'544.0          | 1'183        | 865'179             | - 317'855.0        | 0.65                                | Rechnung 1996      |
| 1997        | 354'039.         | 836'951.4          | 1'190        | 1'007               | - 183'576.6        | 0.75                                | Rechnung 1997      |
| 1998        | 364'370.         | 953'086.5          | 1'317        | 1'162               | - 154'676.3        | 0.75                                | Rechnung 1998      |
| 1999        | 232'200.         | 1'012'0            | 1'244        | 1'270               | + 25'800.0         | 1.10                                | Budget 1999        |
| <b>2000</b> | <b>301'200.</b>  | <b>1'116'0</b>     | <b>1'417</b> | <b>1'270</b>        | <b>- 147'200.0</b> | <b>1.10</b>                         | <b>Budget 2000</b> |
| 2000        | 231'200.00       | 1'116'0            | 1'347        | 1'385               | + 37'800.0         | 1.10                                | Anpassung 2000     |

Um eine Deckung der Unterhalts- und Betriebskosten der Abwasserentsorgung auch im Jahr 2000 gewährleisten zu können, kann der Abwasserzins auf 1.10 CHF / m<sup>3</sup> belassen werden.

Im Budget 2000 wurden die Einnahmen analog dem Budget 1999 prognostiziert. Bei einer verrechneten Abwassermenge des Jahres 1998 von 1'258'896 m<sup>3</sup> wird das jedoch auf das Jahr 2000 bei einem Abwasserzins von 1.10 CHF / m<sup>3</sup> Einnahmen von CHF

## **Protokollauszug über die öffentliche Sitzung vom 1.12.1999**

**6**

1'384.478.60 bedeuten (gegenüber Budget 2000 : CHF 1'270'000.00); dies entspricht einem Deckungsüberschuss von ca. CHF 37'800.00.

Daraus ergibt sich eine Budgetkorrektur in der Laufenden Rechnung 2000 und damit eine vom Reglement geforderte Kostendeckung.

### **Antrag**

Die Gemeindebauverwaltung und die Gemeindekassa beantragen, die Gebühr für die Abwasserentsorgung für das Jahr 2000 auf 1.10 CHF / m<sup>3</sup> (excl. MWST) zu belassen.

### **Beschlussfassung** (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

## 256 Trinkwassergebühr für das Jahr 2000

### Ausgangslage

Die letztmalige Überprüfung der Wassergebühren erfolgte im November 1998. Aufgrund dieser Prüfung beschloss der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 02. Dezember 1998, Trakt. 349, die Gebühren für die Wasserversorgung für das Jahr 1999 auf dem Stand des Jahres 1998 zu belassen. Diese Gebühren dienen gemäss bisherigem Tarifmodell zur Deckung der Unterhalts- und Betriebskosten.

Im November 1999 wurden die Gebühren erneut überprüft. Gemäss dem Budget der Laufenden Rechnung 2000 muss festgestellt werden, dass der momentane Wasserzins von Fr. 0.55/m<sup>3</sup> die Kosten für den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen im Jahr 2000 nicht decken wird.

Tabelle Unterhaltskosten 1992 – 2000

| Jahr        | Unterhaltskosten CHF | Einnahmen Total CHF | Deckung +/- CHF   | verrechnete Menge (m3) | Wasserzins CHF/m3 | Bemerkungen        |
|-------------|----------------------|---------------------|-------------------|------------------------|-------------------|--------------------|
| 1992        | 811'043.             | 1'095'              | + 284'132.        | 1'025'157              | 0.40              | Rechnung 1992      |
| 1993        | 801'026.             | 871'320.            | + 70'294.         | 996'697                | 0.40              | Rechnung 1993      |
| 1994        | 684'407.             | 805'014.            | + 120'606.        | 969'492                | 0.50              | Rechnung 1994      |
| 1995        | 820'496.             | 939'695.            | + 119'198.        | 927'530                | 0.50              | Rechnung 1995      |
| 1996        | 910'767.             | 914'160.            | + 3'393.          | 873'962                | 0.55              | Rechnung 1996      |
| 1997        | 924'624.             | 982'859.            | + 58'235.         | 869'362                | 0.55              | Rechnung 1997      |
| 1998        | 781'525.             | 827'523.            | + 45'997.         | 963'700                | 0.55              | Rechnung 1998      |
| 1999        | 906'100.             | 891'000.            | - 15'100.         |                        | 0.55              | Budget 1999        |
| <b>2000</b> | <b>941'100.</b>      | <b>792'000.</b>     | <b>- 149'100.</b> |                        | <b>0.55</b>       | <b>Budget 1999</b> |
| 2000        | 921'100.             | 915'000.            | - 6'100.          | 963'700                | 0.60              | Anpassung 2000     |

..... verrechnete Trinkwassermenge 1998

Um eine Deckung der Unterhalts- und Betriebskosten der Trinkwasserversorgung auch im Jahr 2000 gewährleisten zu können, muss der Wasserzins um 0.05 CHF / m<sup>3</sup> auf 0.60 CHF / m<sup>3</sup> (Vorjahre 0.55 CHF / m<sup>3</sup>) angepasst werden. In der Beilage ist die detaillierte Berechnung des Abwasserzinses ersichtlich.

Daraus ergibt sich eine Budgetkorrektur in der Laufenden Rechnung 2000 und damit eine vom Reglement geforderte Kostendeckung.

### **Antrag**

Die Gemeindebauverwaltung und die Gemeindegasse beantragen, die Gebühr für die Trinkwasserversorgung für das Jahr 2000 auf 0.60 CHF / m<sup>3</sup> (excl. MWST) zu erhöhen.

### **Erwägungen**

Es wird durch einen Gemeinderat angefragt, ob nicht der Überschuss aus der Abwasserrechnung mit dem Verlust aus der Trinkwasserrechnung kompensiert werden könne? Nach Meinung einiger Gemeinderäte ist eine solche Kompensation jedoch nicht möglich.

Ein Gemeinderat erwähnt, dass aufgrund der Berechnungen diese Erhöhung gerechtfertigt sei. Die Haushalte würden im Jahr lediglich um ca. CHF 20.-- zusätzlich belastet.

### **Beschlussfassung** (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.



## **257 Gebühren Gemeinschaftsantennenanlage (GA)**

---

### **Ausgangslage**

Der Gemeinderat hat an der Sitzung vom 2. Dezember 1998, Trakt. Nr. 334, die neue Gebührenordnung der Gemeinschaftsantennenanlage Schaan genehmigt.

Die monatliche Gebühr pro Wohneinheit wurde von CHF 10.-- auf CHF 12.-- angehoben. Auf die Verrechnung der zusätzlichen Steckdosen (CHF 1.--/Steckdose) wurde aus administrativen Gründen und aufgrund des Systemwechsels verzichtet.

Kostenübersicht der Laufenden Rechnung für das Jahr 1998:

#### Einnahmen:

|   |                |
|---|----------------|
| Abo-Gebühren                              | CHF 314'223.-- |
| Sonstige Einnahmen<br>(Kabelschäden etc.) | CHF 1'897.25   |

#### Ausgaben:

|           |                    |
|-----------|--------------------|
| Unterhalt | CHF 289'818.-- ./. |
|-----------|--------------------|

#### **Mehreinnahmen**

**CHF 26'302.25**

Für das Jahr 1998 entstand in der Laufenden Rechnung ein Überschuss von CHF 26'302.25.

### **Antrag**

Die Gemeindebauverwaltung beantragt, sofern ein Verkauf nicht zustande kommen sollte, die Monatsgebühr von CHF 12.-- pro Wohneinheit für das Jahr 2000 beizubehalten.

### **Beschlussfassung** (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

## **258 Rauchgaskontrollen / Gebühren und Verrechnung 2000**

---

### **Ausgangslage**

Gemäss Verordnung LGBl. 1997, Nr. 65, vom 18. Februar 1997 über die Erhebung von Gebühren nach dem Luftreinhaltegesetz ist die Gemeinde für die Gebührenerhebung der Feuerungskontrollen zuständig.

Die Gebühren berechnen sich grundsätzlich nach dem effektiven Aufwand und wurden letztmals mittels o.e. Verordnung im Jahr 1997 von der Regierung mit Fr. 50.-- festgelegt.

Eine Gebührenerhöhung durch die Gemeinde ist somit nicht möglich. Wie aus vorliegender Tabelle ersichtlich, war die Deckung des Aufwandes durch die Gebühren praktisch gewährleistet.

Gemäss neuem Vertrag zwischen der Gemeinde Schaan und dem ab 01.01.2000 neu beauftragtem Feuerungskontrolleur Benedikt Kuster, Speckemahd 660a, Mauren, bezahlt die Gemeinde Schaan dem Auftragnehmer CHF 46.-- (excl. MWST) pro Feuerungskontrolle. Die bisher anfallenden Kosten für den Unterhalt der Messgeräte werden ab dem Jahr 2000 entfallen. Die Deckung des Budgets ist damit gewährleistet.

Für das Jahr 2000 wird somit weiterhin CHF 46.-- (excl. MWST) pro Feuerungskontrolle bezahlt.

### **Antrag**

Die Gemeindebauverwaltung und die Gemeindekassa beantragen die Bestätigung der Umlagen-Gebühr von CHF 50.-- pro Feuerungskontrolle.

### **Erwägungen**

Ein Gemeinderat fragt an, wieso dies nicht durch den Sanitärinstallateur erledigt werden könne, ob unbedingt der Kaminfeger diese Arbeiten durchführen müsse. Er habe diese Arbeit auch noch zusätzlich in seinem Service-Vertrag beinhaltet. Dem wird geantwortet, dass das Gesetz vorsehe, dass der Kaminfeger diese Arbeiten im Auftrag der Gemeinde durchführe. Diejenigen Personen, welche diese Arbeit auch noch in einem Servicevertrag aufgeführt hätten, könnten diese ja aus diesem Vertrag streichen lassen.

### **Beschlussfassung** (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

## **259 Deponiegebühren Ställa für das Jahr 2000 / Kompostierung und Inertstoffe**

---

### **Ausgangslage**

Gemäss Art. 8 des Abfallgesetzes, LGBl. 1988 Nr. 15, gilt für die Entsorgung von Inertstoffen und Kompostmaterial das Verursacherprinzip.

Bis zum Jahr 1991 war diese Deponiegebühr auf der Deponie Ställa 5.-- CHF/m<sup>3</sup>. Mit Beschluss vom 11. September 1991, Trakt. 310, erhöhte der Gemeinderat aufgrund des Abfallgesetzes und zur Kostendeckung die Deponiegebühr auf 10.-- CHF/m<sup>3</sup>. Bei der Einführung der Mehrwertsteuer im Jahr 1995 wurden die Gebühren nicht erhöht, sondern nur die Mehrwertsteuer neu hinzugerechnet.

Beruhend auf den Zahlen 1995 konnte für eine kostendeckende Anlage für das Jahr 1997 errechnet werden, dass die Entsorgungsgebühr sowohl für Inertstoffe als auch die Kompostierung auf 12.-- CHF/m<sup>3</sup> (excl. MWST) erhöht werden musste. Die Deponiegebühr für das Jahr 1997 wurde deshalb vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 27. November 1996, Trakt. 351, auf 12.-- CHF/m<sup>3</sup> (excl. MWST), resp. 12.80 CHF/m<sup>3</sup> (inkl. MWST) festgelegt.

Ausgehend von den Zahlen des Jahres 1996 musste erneut eine Erhöhung der Deponiegebühren für das Jahr 1998 beantragt werden. Für die Erreichung der Kostendeckung wurde an der Sitzung des Gemeinderates vom 05. November 1997, Trakt. 352, die Deponiegebühr für Inertstoffe und Kompostmaterial auf 14.-- CHF/m<sup>3</sup> (excl. MWST), resp. 14.90 CHF/m<sup>3</sup> (inkl. MWST) festgelegt.

An seiner Sitzung vom 02. Dezember 1998, Trakt. 351, beschloss der Gemeinderat auf Antrag der Gemeindebauverwaltung, infolge der sich abzeichnenden Deckung des Budgets für die Schuttdeponie Ställa die Gebühren auf dem Preis von 14.00 CHF / m<sup>3</sup> zu belassen.

Tabelle 1991 – 2000

| Jahr        | Unterhaltskosten CHF | Einnahmen Total CHF | Deckung +/- CHF    | verrechnete Menge (m3) | Depotgebühr CHF/m3 | Bemerkungen         |
|-------------|----------------------|---------------------|--------------------|------------------------|--------------------|---------------------|
| 1991        | 175'077.0            | 126'500.8           | - 48'576.2         | 21'925                 | 5.00               | Rechnung 1991       |
| 1992        | 200'850.4            | 157'285.2           | - 43'565.2         | 15'728                 | 10.00              | Rechnung 1992       |
| 1993        | 222'321.0            | 163'930.4           | - 58'390.6         | 15'392                 | 10.00              | Rechnung 1993       |
| 1994        | 250'274.2            | 215'813.0           | - 34'461.2         | 20'293                 | 10.00              | Rechnung 1994       |
| 1995        | 187'669.3            | 164'699.4           | - 22'969.9         | 15'386                 | 10.00              | Rechnung 1995*      |
| 1996        | 268'182.3            | 179'540.0           | - 88'642.3         | 17'261                 | 10.00              | Rechnung 1996*      |
| 1997        | 398'041.7            | 300'852.3           | - 91'189.4         | 23'209                 | 12.00              | Rechnung 1997*      |
| 1998        | 332'012.8            | 585'500.4           | + 253'491.7        | 39'444                 | 14.00              | Budget 1998*        |
| <b>1999</b> | <b>254'900.0</b>     | <b>409'000.0</b>    | <b>+ 154'100.0</b> | <b>28'570</b>          | <b>14.00</b>       | <b>Budget 1999*</b> |
| <b>2000</b> | <b>305'400.0</b>     | <b>316'000.0</b>    | <b>+ 10'600.0</b>  | <b>21'430</b>          | <b>14.00</b>       | <b>Budget 2000</b>  |

\* (excl. MWST)

### Antrag

Die Gemeindebauverwaltung beantragt die Genehmigung des nachstehenden Antrages:

Die Gebühr für die Entsorgung von Inertstoffen und Kompostiermaterial wird für das Jahr 2000 auf 14.-- CHF/m<sup>3</sup> (+MWST 7.5%) belassen. Die Anlieferung von Kleinmengen unter einem 1 m<sup>3</sup> ist weiterhin gratis.

### Beschlussfassung (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

## 260 Voranschlag der Gemeinde Schaan für das Jahr 2000 / Gemeindesteuerzuschlag 2000 / Festlegung der Hundesteuer 2000

---

### Ausgangslage

Der Gemeinderat hat am 5.11.1997 neue Budgetvorgaben und Finanzrichtlinien beschlossen. Die Kontoverantwortlichen wurden dazu angehalten, wahrheitsgetreu und realistisch zu budgetieren, so dass auch die Finanzrichtlinien eingehalten werden können.

Gemäss dem 1. Budgetentwurf waren weder die Finanzrichtlinien noch die Finanzvorgaben des Gemeindegesetzes in allen Punkten einzuhalten. Die Überarbeitung des Budgets mit der Finanzkommission brachte Kürzungen in der Investitionsrechnung.

Zur Einhaltung der Richtlinien und des Gemeindegesetzes sind jedoch zusätzlich einige Verschiebungen bei den Investitionen erforderlich. Diese Verschiebungen sind gemäss den Kontoverantwortlichen und der Finanzkommission vertretbar und sind in dem nun vorliegenden Budgetantrag berücksichtigt worden.

Aufgrund eines Fehlers bei der Budgetierung sind an den am 24.11.1999 zugestellten Budgetunterlagen Korrekturen im Betrag von CHF 238'000.00 vorzunehmen, was bei der Laufenden Rechnung eine Verbesserung der Einnahmen zur Folge hat.

Der mehrjährige Finanzplan muss aufgrund der grossen Veränderungen im Voranschlag 2000 detailliert überarbeitet werden, und wird dem Gemeinderat im Verlaufe des Februars zur Kenntnisnahme vorgelegt. Die Eckdaten der Finanzplanung bis 2002 sind bereits gegeben und wurden mit dem Budget 2000 zugestellt.

### Gesamtergebnis – korrigierte Zahlen

#### Laufende Rechnung (ohne interne Verrechnung)

|                                   |                          |
|-----------------------------------|--------------------------|
| Ertrag                            | CHF 31'787'850.00        |
| Aufwand                           | CHF 21'452'640.00        |
| <b>Bruttoergebnis (Cash-Flow)</b> | <b>CHF 10'335'210.00</b> |
| Abschreibungen – gesetzlich       | CHF 10'066'400.00        |
| Ertragsüberschuss                 | CHF 268'810.00           |

### Investitionsrechnung 2000

|   |                          |
|---|--------------------------|
| Ausgaben  | CHF 18'880'000.00        |
| Einnahmen   | <u>CHF 2'229'000.00</u>  |
| <b>Nettoinvestitionen</b>                                   | <b>CHF 16'651'000.00</b> |
| <br>  |                          |
| Selbstfinanzierungsmittel<br>(=Abschr. und Ertragsübersch.) | CHF 10'335'210.00        |
| <b>Fehlbetrag</b>   | <b>CHF 6'315'790.00</b>  |

Die Finanzierung dieses Fehlbetrages ist aus den vorhandenen Finanzreserven möglich. Das Nettofinanzvermögen würde sich somit bis Ende 2000 auf CHF 17.8 Mio. reduzieren.

### Gemeindesteuerzuschlag

Gemäss Art. 130 Abs. 2 des Steuergesetzes hat der Gemeinderat jährlich die Festlegung des Gemeindesteuerzuschlages vorzunehmen. Der Voranschlag 2000 geht von einem Gemeindesteuerzuschlag von 180% aus. Dieser muss allerdings zuerst vom Gemeinderat (und im Falle eines Referendums vom Volk) genehmigt werden

### Festlegung der Hundesteuer

Der Artikel 140 des Steuergesetzes lautet:

- 1) Die Steuer beträgt für jeden Hund mindestens CHF 20.00 und höchstens CHF 100.00. Die Festsetzung der Steuer innerhalb dieser Grenzen steht den Gemeinden zu, welche auch befugt sind, verschiedene Klassen aufzustellen.
- 2) Wenn von einer Person mehrere Hunde gehalten werden, so ist auf den zweiten und jeden weiteren Hund die Steuer mit dem doppelten Satz zu entrichten.

Die Gemeinde Schaan erhebt jetzt schon die Höchststeuer, nämlich CHF 100.00 für den ersten und CHF 200.00 für jeden zweiten Hund.

### Empfehlung der Finanzkommission

Die Finanzkommission hat den Budgetentwurf in ihrer Sitzung vom 18. November 1999 im Beisein der Vertretungen der Gemeindekasse und der Bauverwaltung eingehend diskutiert und empfiehlt die Genehmigung des Voranschlages 2000, die Festsetzung des Gemeindesteuerzuschlages auf 180% (3 Anwesende) und die Festlegung der Hundesteuer im Sinne der Antragstellung.

### Antragstellung

1. Genehmigung des Voranschlages 2000.
2. Festsetzung des Gemeindesteuerzuschlages auf die einfache Staatssteuer für das Jahr 2000.
3. Festlegung der Hundesteuer 2000 auf CHF 100.00 für den 1. Hund und CHF 200.00 für jeden weiteren Hund.

### Erwägungen

Zu Anfang der Diskussion wird seitens eines Gemeinderats erwähnt, dass die Zustellung der Unterlagen zum Budget 2000 wieder zu kurzfristig geschehen sei. Dies sei bereits im Vorjahr moniert worden: man solle länger Zeit haben, um die Unterlagen genügend gründlich zu studieren. Es wird folgender **Antrag** gestellt: die Behandlung des Budgets 2000 soll auf eine separate Budgetsitzung verschoben werden. Dem wird durch einen anderen Gemeinderat geantwortet, dass solche Anliegen vorher gemeldet werden sollten; er habe Mühe, dieses Thema jetzt vom Traktandum zu nehmen, dies wäre verfehlt. Eventuell wäre es eine Möglichkeit, heute zwar über das Budget zu diskutieren, aber nicht zu verabschieden. Zudem sei eine Woche Zeit gewesen, sich mit dem Budget zu beschäftigen. Es wird auch erwähnt, dass das Budget im Prinzip bis zum 30. November bei der F.L. Regierung abzugeben sei, damit eine Behandlung durch die Regierung noch in diesem Jahr erfolgen könne. Ein Gemeinderat erwähnt, dass die Zurückstellung des Budgets nicht aus Misstrauen beantragt werde, sondern es gehe darum, das Budget minutiös anschauen und studieren zu können. Es wird angeregt, ein Datum zu setzen, bis wann das Budget an die Gemeinderäte zugestellt werden sollte. Dem wird geantwortet, dass viele Zahlen vom Land herrühren, und diese erst im November kämen. Es sei jedoch Ziel der Gemeindekasse, das Budget den Gemeinderäte 14 Tage vor Behandlung zuzustellen. Es wird vorgeschlagen, anfangs November den Gemeinderäte einen Rohentwurf zuzustellen.

Der Antrag auf Verschiebung des Traktandums wird durch Abstimmung abgelehnt.

Während der Diskussion werden die folgenden Punkte erwähnt:

- Bezüglich der Laufenden Rechnung wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde hier sehr stark gebunden ist, und nur sehr wenig Spielraum hat.
- Bezüglich der Investitionsrechnung wird festgehalten, dass es sich hier vor allem um bereits laufende Angelegenheiten handle, und praktisch keine neuen kostenintensive Investitionen vorgesehen seien.
- Ein Gemeinderat ist der Ansicht, dass es ja praktisch nichts Neues im Budget geben; die Kommissionen arbeiteten ja bei der Budgeterstellung mit. Dennoch sei es gut, sich noch einmal länger mit dem Budget zu beschäftigen.

- Es wird erwähnt, dass bei der Budgetvorbereitung anscheinend die Kommission Kultur & Sport „vergessen“ worden sei.
- Durch die Gemeinderäte wird ein grosses Lob und ein Dank für den Budgetkommentar ausgesprochen. Dies sei eine grosse Hilfe für Nicht-Finanzexperten.
- Bezüglich der Flüchtlingsbeiträge wird festgehalten, dass die Gemeinden aufgrund des Sozialhilfegesetzes 50 % der Kosten tragen müssten. Es wird erwähnt, dass aufgrund der Einwohnerzahlen die Gemeinde Schaan am stärksten belastet werde. Es sei jedoch anzunehmen, dass diese Zahlen wieder sinken werden.
- Durch einen Gemeinderat wird angetönt, dass man sich hinsichtlich des Steuersatzes längerfristig wieder Gedanken machen müsse, und zwar vor allem in Bezug auf das Barvermögen und den damit zusammenhängenden Handlungsspielraum der Gemeinde.
- Die Steuerreduktion durch das Land bedeute für die Gemeinde ca. CHF 2 Mio. weniger Einnahmen. Trotz der sehr guten Entwicklung der Vermögens- und Erwerbssteuer in den letzten Jahren sei für Schaan fraglich, wie es weitergehe.
- Es wird angetönt, dass der Gemeinderat bezüglich Cash-Management offener werden solle. Damit würden auch andere Möglichkeiten gegeben. Es wird festgehalten, dass mit der bisherigen Gesetzgebung andere Möglichkeiten gar nicht gestattet gewesen seien. Mit der neuen Gesetzgebung eröffneten sich jedoch diese neuen Möglichkeiten.
- Ein Gemeinderat ist der Ansicht, dass die Finanzplanung in Frage gestellt werden müsse: die Planung habe „zum Glück“ noch nie gestimmt. Zudem sei es z.B. in der Schweiz so, dass eine Gemeinde umso reicher werde, je tiefer der Steuersatz sei.
- Bezüglich der mutmasslichen Rechnung 1999 wird erwähnt, dass bei der Vermögens- und Erwerbssteuer ein Mehrertrag von ca. 2 Mio. absehbar ist, bei der Grundverkehrsgewinnsteuer von ca. CHF 1 Mio. Zudem werde das Investitionsbudget um ca. CHF 6 Mio. unterschritten. Dadurch wird die Gemeinde Schaan voraussichtlich einen Fehlbetrag von „nur“ ca. 1 Mio. statt, wie budgetiert, 9.8 Mio. erwirtschaften.
- Ein Gemeinderat erwähnt, dass letztes Jahr beantragt worden sei, nicht ein so hohes Defizit zu budgetieren. Die Budgetierung müsste doch genauer möglich sein.
- Es wird erwähnt, dass die Laufende Rechnung sehr optimistisch budgetiert worden sei. Die Grundstücksgewinnsteuer z.B. sei jedoch praktisch nicht budgetierbar; dennoch habe man hier wieder relativ grosszügig budgetiert. Bezüglich des Aufwandes wird festgehalten, dass man hier recht genau gewesen sei. Man habe allgemein optimistischer als z.B. das Land budgetiert.
- Bezüglich des aktuell in der Presse vorgestellten Rückkaufs der Hilti PS wird festgehalten, dass sich diese steuerlich auf die Gemeinde Schaan nicht auswirken werden.
- Der allfällige Verkauf der GA sowie der Beitritt von Balzers zum Abwasserzweckverband wurde nicht budgetiert; hier würde auch wieder „Geld in die Kasse“ kommen.
- Hinsichtlich des Postens „Honorare“ wird angefragt, ob man diesen Posten nicht senken, konzentrieren und / oder zusammenfassen könne? Hier wird geantwortet, dass dieser Posten bei allen Gemeinden wie auch beim Land stark zugenommen



habe. Die Verwaltung werde immer komplexer, oft seien Studien zur Absicherung von Rechtsmeinungen notwendig. Es sei jedoch schwierig, z.B. einen Anwalt einzustellen. Dies würde die Verwaltung aufblähen. Zudem sei es wahrscheinlich besser, Spezialisten beizuziehen. Eine solche Lösung werde jedoch im Auge behalten.

- Bezüglich der Beteiligung des Landes an der Sanierung des Schwimmbades Mühleholz wird erwähnt, dass beim Land um eine Subvention angesucht wurde. Die Gemeinderäte sind der Ansicht, dass eine solche Beteiligung ein „Muss“ sei, da das Schwimmbad für das ganze Land da sei. Die Gemeinde müsse hier hart bleiben.
- Der budgetierte Betrag für das Pfarreiheim wird als realistisch erachtet.
- Ein Gemeinderat stellt den Antrag, für eine Überdachung beim Kiosk Rathaussaal sowie die Verbesserung der Zeltakustik CHF 25'000.-- unter Konto 303.503.01 zu budgetieren. Diesem Antrag wird mehrheitlich zugestimmt.
- Auf die Frage, wieso die letzte Ausbaustufe der Zollstrasse auf CHF 1.3 Mio. zu stehen komme, es seien ja dort praktisch keine Häuser vorhanden, wird geantwortet, dass die Anschlüsse genau gleich fertigzustellen seien. Zudem sei der teure Teil die Leitung für das Abwasser. Es wird auch mitgeteilt, dass es an diesem Abschnitt eine „Baustrasse“ geben werde, d.h. ein Ampelbetrieb werde nicht mehr notwendig sein.
- Es wird allgemein erwähnt, dass man im Investitionsbereich bereits viel verschoben habe. Viele Investitionen seien jedoch auch reine Werterhaltung, die alten Anlagen müssen erhalten werden.
- Bezüglich des Steuersatzes wird durch die Finanzkommission vorgeschlagen, den Steuersatz auf 180 % zu belassen. Es sei jedoch Ziel einiger Gemeinderäte, den Steuersatz mit der Zeit auf 200 % anheben zu können, um den ersten Schritt in Richtung Finanzausgleich zu tun.
- Ein Gemeinderat ist der Ansicht, dass man mit der Steuerreduktion durch das Land jetzt ein historische Chance habe, den Steuersatz auf 200 % anzuheben. Kein Einwohner von Schaan würde etwas davon im Portemonnaie spüren. Schaan solle sich einen weiteren Steuerausfall nicht leisten. Er sei jedoch nicht für eine *Steuererhöhung*, sondern es sei lediglich so, dass jetzt die Einwohner/-innen eine Erhöhung des Steuersatzes nicht spüren würden. Man werde bei der Bevölkerung sicherlich Verständnis finden.
- Ein Gemeinderat ist der Meinung, dass man jetzt eine Chance erhalten habe; man drifte sonst auf eine Schuldenwirtschaft zu. Es sei auch ein Missverhältnis der finanziellen Entwicklung zwischen Land und Gemeinde festzustellen.
- Ein Gemeinderat ist anderer Ansicht: die Bürger/-innen seien bis jetzt schon drei Mal gegen eine Steuererhöhung gewesen. Man habe bisher mit tieferen Steuersätzen immer höhere Einnahmen erwirtschaftet. Zudem würde ein solches Vorhaben dem Projekt „Wirtschaftsförderung“ zuwiderlaufen. Er sei jedoch der Ansicht, dass die Budgetabweichungen von 60 - 70 % „krass“ zu nennen seien. Zudem seien die Reserven sicher sehr hoch, wenn man sie realistisch einschätze.
- Ein Gemeinderat ist der Meinung, dass durch die jetzige Entwicklung eventuell Liquiditätsprobleme entstehen könnten. Zudem sei die „Wirtschaftsförderung“ ebenfalls zu finanzieren.

- Es wird erwähnt, dass der Finanzausgleich „verschenkt“ werde. Ein Gemeinderat ist jedoch der Meinung, dass der Steuersatz von 200 % nur *ein* Faktor für den Finanzausgleich sei; nur wegen dieser Anpassung werde die Gemeinde Schaan noch keinen Finanzausgleich erhalten.
- Ein Gemeinderat ist der Meinung, dass die Gemeinde von der Bevölkerung das erhalten solle, was sie für ihren Haushalt benötige, und nicht mehr oder weniger. Die Gemeinde stehe gut da, wenn das Wort „Schulden“ erwähnt werde, würde „schwarzgemalt“.
- Es wird angeregt, an die Finanzkommission den Auftrag zu geben, sich mit der Regierung bezüglich Finanzausgleich in Kontakt zu setzen. Dem wird entgegengehalten, dass z.B. in der Schweiz und in Deutschland eine Änderung des Finanzausgleiches in Arbeit sei, dass deshalb eine „einfache Lösung“ im Gespräch mit der Regierung nicht so einfach sein werde. Jedoch sei die Anregung sicherlich gut, wenn sich die Finanzkommission mit dieser Frage beschäftigen solle.
- Ein Gemeinderat hält explizit fest, dass er *nicht* den Antrag für eine Erhöhung des Steuersatzes auf 200 % stellen werde, aber er werde der Festlegung auf 180 % auch nicht zustimmen.

### **Beschlussfassung**

1. Der Antrag, die Behandlung dieses Traktandums zu verschieben, wird abgelehnt.
2. Unter Konto 303.503.01 werden CHF 25'000.-- für die Überdachung beim Kiosk Rathaussaal und die Verbesserung der Zeltakustik ins Budget 2000 aufgenommen.
3. Der Voranschlag 2000 wird genehmigt.
4. Der Gemeindesteuerzuschlag auf die einfache Staatssteuer für das Jahr 2000 wird auf 180 % festgesetzt.
5. Die Hundesteuer 2000 wird auf CHF 100.00 für den 1. Hund und CHF 200.00 für jeden weiteren Hund festgesetzt.

### **Abstimmungsresultat**

1. 5 Ja (11 Anwesende)
2. 9 Ja (12 Anwesende)
3. 10 Ja (12 Anwesende)
4. 9 Ja (12 Anwesende)
5. einstimmig (12 Anwesende)

## **261 Kaminfegerwesen auf dem Gebiet der Gemeinde Schaan / Genehmigung des Vertrages**

---

### **Ausgangslage**

An seiner Sitzung vom 15. September 1999, Trakt. 206, bestellte der Gemeinderat Herrn Benedikt Kuster, Speckemahd 660a, 9493 Mauren, zum neuen Kaminfeger von Schaan.

Die Gemeindebauverwaltung, Abteilung Umwelt, wurde daraufhin beauftragt, einen entsprechenden Vertrag mit dem Kaminfeger vorzubereiten. Nach intensiven Abklärungen in Liechtenstein und in der Ostschweiz musste festgestellt werden, dass ein Mustervertrag für das Kaminfegerwesen nicht existiert. Es musste somit ein eigener Vertrag entworfen werden.

Massgebende Grundlagen für diesen Vertrag bilden das Brandschutzgesetz vom 18. Dezember 1974, LGBl. 1975/18, und die Verordnung vom 25. November 1975 über das Kaminfegerwesen, LGBl. 1975/63 in den jeweils gültigen Fassungen. Die im Brandschutzgesetz und in der Verordnung zum Kaminfegerwesen vorgegebenen Bestimmungen sind bindend.

Der Vertrag besteht aus einer Präambel, in der die relevanten Gesetze und Artikel zitiert sind. Anschliessend wird der Auftrag, Termine, Dokumentation, Entschädigungen und Vertragsdauer definiert.

Nach Genehmigung durch den Gemeinderat wird der Vertrag durch die Parteien unterschrieben und tritt am 01. Januar 2000 in Kraft.

Der Vertrag wurde bereits an der Sitzung vom 16. November 1999 dem Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt. Aufgrund von Abänderungsvorschlägen wurde er aber zur Überarbeitung nochmals an die Brandschutz-, Feuerwehr- und Sicherheitskommission zurückgewiesen.

Die Brandschutz-, Feuerwehr- und Sicherheitskommission überarbeitete den Vertrag an ihrer Sitzung vom 23.11.1999 erneut. Die jetzt vorliegende Fassung beinhaltet nach Meinung der Kommission alle relevanten und notwendigen Aspekte und wird dem Gemeinderat zur Genehmigung empfohlen.

**Antrag**

Die Gemeindebauverwaltung, Abteilung Umwelt, beantragt seitens der Brandschutz-, Feuerwehr- und Sicherheitskommission die Genehmigung des überarbeiteten Vertrages über das Kaminfegerwesen in der Gemeinde Schaan.

**Beschlussfassung** (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

## **262 Feuerungskontrollen auf dem Gebiet der Gemeinde Schaan - Genehmigung des Vertrages**

---

### **Ausgangslage**

An seiner Sitzung vom 15. September 1999, Trakt. 206, bestellte der Gemeinderat Herrn Benedikt Kuster, Speckemahd 660a, 9493 Mauren, zum neuen Kaminfeger von Schaan. Gleichzeitig wurde ihm mit Brief vom 08. Oktober 1999 auch der Auftrag für die Feuerungskontrollen auf dem Gemeindegebiet von Schaan übertragen.

Die Gemeinden haben jährlich die mit Öl und Gas betriebenen Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu 1000 Kilowatt sowie die mit festen Brennstoffen betriebenen Feuerungsanlagen mit einer Feuerwärmeleistung bis zu 70 Kilowatt auf ihre Übereinstimmung mit den mit Verordnung festgelegten Anforderungen zu kontrollieren. Über ihre Kontrolltätigkeit erstatten die Gemeinden dem Amt für Umweltschutz jährlich Bericht (*Luftreinhaltegesetz LGBl. 1986/3, Art. 13.1*).

Die Gemeindebauverwaltung, Abteilung Umwelt, wurde daraufhin beauftragt, einen entsprechenden Vertrag mit dem Feuerungskontrolleur vorzubereiten. Nach intensiven Abklärungen in Liechtenstein und in der Ostschweiz musste festgestellt werden, dass ein Mustervertrag für Feuerungskontrollen nicht existiert. Es musste somit ein eigener Vertrag entworfen werden.

Massgebende Grundlagen für diesen Vertrag bilden das Luftreinhaltegesetz vom 20. November 1985, LGBl. 1986/3 und die Verordnungen LGBl. 1987/62 (Emissionsbegrenzungen), LGBl. 1992/54 (Abänderung Verordnung Emissionsbegrenzungen 1987/62), LGBl. 1997/65 (Gebührenerhebung) in den jeweils gültigen Fassungen. Die in diesen Gesetzen und Verordnungen vorgegebenen Bestimmungen sind bindend.

Der Vertrag besteht aus einer Präambel, in der die relevanten Gesetze und Artikel zitiert sind. Anschliessend wird der Auftrag, Termine, Dokumentation, Entschädigungen und Vertragsdauer definiert.

Für die Durchführung von Feuerungskontrollen wird vom Amt für Umweltschutz eine entsprechende Ausbildung mit Fähigkeitsausweis verlangt. Herr Benedikt Kuster hat einen Teil dieser Prüfung bereits abgelegt. Im Juni 2000 wird er die Fachprüfung abschliessen. Mit dem entsprechenden Fähigkeitsausweis sind dann die Auflagen des Amtes für Umweltschutz erfüllt.

Nach Genehmigung durch den Gemeinderat wird der Vertrag durch die Parteien unterschrieben und tritt am 01. Januar 2000 in Kraft; vorbehalten bleibt die erfolgreiche Ablegung der vorgeschriebenen Fachprüfung.

## **Protokollauszug über die öffentliche Sitzung vom 1.12.1999**

**22**

Der Vertrag wurde bereits an der Sitzung vom 16. November 1999 dem Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt. Aufgrund von Abänderungsvorschlägen wurde er aber zur Überarbeitung nochmals an die Brandschutz-, Feuerwehr- und Sicherheitskommission zurückgewiesen.

Die Brandschutz-, Feuerwehr- und Sicherheitskommission überarbeitete den Vertrag an ihrer Sitzung vom 23.11.1999 erneut. Die jetzt vorliegende Fassung beinhaltet nach Meinung der Kommission alle relevanten und notwendigen Aspekte und wird dem Gemeinderat zur Genehmigung empfohlen.

### **Antrag**

Die Gemeindebauverwaltung, Abteilung Umwelt, beantragt seitens der Brandschutz-, Feuerwehr- und Sicherheitskommission die Genehmigung des überarbeiteten Vertrages über die Feuerungskontrollen in der Gemeinde Schaan.

### **Beschlussfassung** (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

## **263 Behandlung von Baugesuchen**

---

Die nachstehenden Baugesuche wurden zum Teil mit Auflagen genehmigt:

1. **Bauherrschaft: Hilti-Hardegger Andrea, Peter-Kaiser-Str. 29, 9493 Mauren**

Bauvorhaben: Neubau Einfamilienhaus  
Parzelle Nr.: 369/Ila, Wohnzone 2  
Standort: Im Duxer 2

---

2. **Bauherrschaft: Architekturbüro Werner L. Kaufmann AG, Obergass 25, 9494 Schaan**

Bauvorhaben: Mehrfamilienhaus  
Parzelle Nr.: 111/IIb, Wohnzone 3  
Standort: Speckibünt

---

3. **Bauherrschaft: Frommelt-Biedermann Ingrid, Iratesch 7, 9490 Vaduz**

Bauvorhaben: Renovation / Sanierung  
Parzelle Nr.: 214/Ila, Wohnzone 1  
Standort: Krüzbünt 1

---

4. **Bauherrschaft: Nigg Arthur, Duxgass 57, 9494 Schaan**

Bauvorhaben: Neubau Einfamilienhaus  
Parzelle Nr.: 370/Ila, ÜG/Wohnzone 1  
Standort: Duxgass

---

5. **Bauherrschaft: Jehle Rösle, Feldkircher Strasse 31, 9494 Schaan**

Bauvorhaben: Anbau Doppelgarage  
Parzelle Nr.: 167, Wohn- u. Gewerbezone  
Standort: Feldkircher Strasse 31

---

**6. Bauherrschaft: Wenaweser Günther u. Brigitte, Im Tröxle 39, 9494 Schaan**

Bauvorhaben: Erweiterung Balkon  
Parzelle Nr.: 1527, Wohnzone 3  
Standort: Im Tröxle 39



## **264 Baugesuch Kabelanlage Rheindamm bis Umspannwerk Tröxlegass der Liechtensteinischen Kraftwerke und der Nordostschweizerischen Kraftwerke, / Bewilligung gemäss Naturschutzverfahren LGBl. 1996/117, Art. 12, Abs. 2**

---

### **Ausgangslage**

Das Umspannwerk der Liechtensteinischen Kraftwerke in der Rheinau wird ersetzt durch eine neues Umspannwerk an der Tröxlegass. Die Einspeisung des Stromes erfolgt durch die Nordostschweizerischen Kraftwerke (NOK) über zwei Masten am Rheindamm. Ab diesen Masten werden die Leitungen unterirdisch bis zum neuen Umspannwerk in der Tröxlegass geführt. Die Masten sowie die Zuleitungen bis zum neuen Umspannwerk werden durch die NOK ausgeführt, das neue Umspannwerk (Naturschutzverfahren bereits durchgeführt) wird durch die LKW erstellt.

Das projektierte Trassé der Zuleitung verläuft grösstenteils im Strassenkörper der Tröxlegass. Durch die Gemeinde Schaan wurden die entsprechenden Dienstbarkeits- (Durchleitungs-) Verträge bereits unterzeichnet. An einer Begehung zwischen der Gemeindebauverwaltung und einem Vertreter der NOK wurden die Modalitäten für die Grab- und Wiederinstandstellungsarbeiten besprochen. Demzufolge gehen die Kosten für die Grabarbeiten und die Wiederinstandstellungsarbeiten (Belagseinbau) auf der Strecke vom Rheindamm bis zum neuen Umspannwerk gänzlich zu Lasten der NOK.

Die Sanierung der Tröxlegass vom neuen Umspannwerk ostwärts bis zur Bauzonengrenze sowie die Sanierung des „Obera Giessaweg“ bis zur Zollstrasse wird durch die Gemeinde Schaan getragen.

Mit Brief vom 16. November 1999 (RA 99/2817-8504) erklärt sich die Regierung mit dem Bau der Kabelanlage einverstanden. Auch die Gemeinde Schaan kann das Baugesuch bewilligen, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden :

- Die Kosten für die Grabarbeiten und die Wiederinstandstellungsarbeiten (Belagseinbau) auf der Strecke vom Rheindamm bis zum neuen Umspannwerk gehen abmachungsgemäss gänzlich zu Lasten der NOK.

### **Antrag**

Die Gemeindebauverwaltung beantragt die Bewilligung zum Bau der Kabelanlage von den Masten am Rheindamm bis zum neuen Umspannwerk an der Tröxlegass gemäss Naturschutzverfahren (LGBl. 1996/117, Art. 13, Abs.2) wie folgt :

## **Protokollauszug über die öffentliche Sitzung vom 1.12.1999**

**26**

Die Gemeinde Schaan ist in Einklang mit der Regierung mit dem Bau der Kabelanlage einverstanden und erteilt unter Einhaltung der folgenden Auflagen die Bewilligung an die Bauwerber :

- Die Kosten für die Grabarbeiten und die Wiederinstandstellungsarbeiten (Belagseinbau) auf der Strecke vom Rheindamm bis zum neuen Umspannwerk gehen gänzlich zu Lasten der NOK.

**Beschlussfassung** (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

## **265 Aufhebung der Nutzungsverlagerung von der Parz. Nr. 1165 zur Parz. Nr. 1164 - Vertragsgenehmigung**

---

### **Ausgangslage**

Am 04.11.1992 wurde mit Zustimmung der Gemeinde Schaan bei der Schaaner Parz. Nr. 1165, Plan 15, eine Ausnutzungsbeschränkung für 77 m<sup>2</sup> zu Gunsten Schaaner Parz. Nr. 1164 im Grundbuch angemerkt.

Am 11.05.1994 wurde eine weitere Ausnutzungsbeschränkung für 158 m<sup>2</sup> zu Gunsten Parz. Nr. 1164 bei der Schaaner Parz. 1165 grundbücherlich angemerkt.

Mit Schreiben vom 25. Mai 1999 ist Ing. Norbert Vogt an die Gewerbe- und Wirtschaftskammer herangetreten, den Vertrag über die Nutzungsverlagerung zu löschen, welcher im Zuge des Bewilligungsverfahrens für den Neubau der Gewerbe- und Wirtschaftskammer an der Zollstrasse erstellt wurde. Im Zuge dieses Bewilligungsverfahrens waren zwei Verträge mit Robert Frick erforderlich. Der erste Vertrag (Abtretung der Ausnutzungsfläche von 77 m<sup>2</sup>) soll gemäss Schreiben von Herrn Vogt mit der Regelung der Erbschaft auf drei Parzellen aufgeteilt werden. Der zweite Vertrag beinhaltete den Abtausch der Nutzungsart (Gewerbe zu Wohnen) mit einer Fläche von 158 m<sup>2</sup>.

Die Gewerbe- und Wirtschaftskammer teilt mit Schreiben vom 21. Juli 1999 Herr Vogt mit, dass sie auf die Gewerbenutzungsflächenverlagerung von 158 m<sup>2</sup> verzichtet, sofern die Gemeinde Schaan diesem zustimmt.

### **Stellungnahme der Baukommission vom 18. August 1999**

Bei der Realisierung des Gebäudes der Gewerbe- und Wirtschaftskammer im Jahre 1992 befand sich das Grundstück in der Zone W3 (AZ 0,7). Zwischenzeitlich befindet sich das Grundstück in der Wohnzone WG3 (AZ 0,7 - 0,9). In dieser Zone wurden bereits 100 % Gewerbenutzung zugesprochen (z.B. Alexander Ospelt, Landstrasse).

Die Baukommission befürwortet die Auflösung des Vertrages. Die Bauherrschaft erstellt einen Vertrag für das Grundbuchamt zur Auflösung der Nutzungsverlagerung. Dieser Vertrag wird dem Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt.

Der gegenständliche Vertrag wurde zwischenzeitlich von einem Anwalt erstellt und liegt nun zur Genehmigung vor.

**Antrag**

Die Gemeindebauverwaltung beantragt seitens der Baukommission, den vorliegenden Vertrag, insbesondere unter Beachtung der Absätze 3 und 4, zu genehmigen.

**Beschlussfassung** (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

## 266 Nachttaxi AG

---

### Ausgangslage

Die Konferenz der Gemeindevorsteher wurde über die Gewerbe- und Wirtschaftskammer um eine Stellungnahme zum Nachttaxi-Projekt ersucht. Der Vorsteherkonferenz lagen ein Businessplan sowie ein Statutenentwurf und ein Entwurf für einen Aktionärbindungsvertrag vor.

Ursprünglich war geplant, dass alle Taxihalter in Liechtenstein gemeinsam ein Nachttaxi betreiben, um dadurch Synergien zu entwickeln, welche für alle Unternehmen zu einem besseren Kosten-/Nutzenverhältnis führen sollten. Gemäss Businessplan der Nachttaxi AG sind nach zahlreichen Sitzungen noch vier Unternehmen übrig geblieben, welche zusammen eine „Nachttaxi AG“ gründen wollten. Dabei handelt es sich um die:

- Eugen Beck, Beck Taxi AG, Triesen
- Walter Eberle, Eberle Reisen AG, Ruggell
- Peter Linsmaier, Linsi Tours, Triesen
- Mario Schädler, Schädler Reisen AG, Schaan

Das Nachttaxi soll gemäss Projekt einen kollektiven Taxibus-Dienst während der Nachtzeit (d.h. von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr) gewährleisten und wie folgt über sogenannte „Betriebsbeiträge“ finanziert werden:

- |                        |      |                     |
|------------------------|------|---------------------|
| - Land Liechtenstein   | 40 % | CHF 140'000.-- p.a. |
| - Gemeinden des Landes | 40 % | CHF 140'000.-- p.a. |
| - Gastwirte des Landes | 20 % | CHF 70'000.-- p.a.  |

Weitere Einnahmen würden der Nachttaxi AG, welche von den vier oben erwähnten Unternehmen zu 100 % beherrscht würde, aus den Einnahmen von Fahrten in Liechtenstein und der angrenzenden Region (Sargans, Fläsch, Maienfeld, Sennwald, Salez, Nofels, Feldkirch etc.) zukommen, wobei mindestens der Abfahrts- oder der Zielort in Liechtenstein liegen müsste. Eine solche Fahrt würde mit dem Nachttaxi CHF 10.-- pro Person kosten.

Noch offen gehalten wird, ob eine Fahrt nach Masescha, Gaflei oder ins Malbun mit CHF 15.- verrechnet werden soll.

Im Businessplan der Nachttaxi AG ist vorgesehen, dass bei „wesentlicher Abweichung der Leistung nach unten“ eine Erhöhung der Beiträge von Land, Gemeinden und Gastwirten um z.B. 50 % erfolgen soll, bei wesentlichem „Überschiessen der Gewinne“ könnte eine Reduktion um höchstens z.B. 50 % erfolgen. Es sollen deshalb nur Reduktionen von Beiträgen in Höhe von höchstens 50 % des „Mehrgewinns“ erfolgen, damit ein „Anreiz für Mehrgewinn erhalten bleibt“.

Gemäss Businessplan der Nachttaxi AG sind hauptsächliche Zielkunden des Projekts die „bisherigen Blaufahrer“, welche dazu angehalten werden sollen, den Taxi-Dienst in Anspruch zu nehmen, statt selbst zu fahren. Unabhängig von der Lösung des Problems „Alkohol am Steuer“ entstehen gemäss Businessplan der Nachttaxi AG „auch für andere Kreise Vorteile“:

„Für Jugendliche ohne Führerschein, die sicher und zu günstigen Bedingungen nach dem Discobesuch nach Hause kommen, statt im überladenen Fahrzeug eines möglicherweise unter Drogen stehenden Kollegen mitfahren zu müssen

Für Betagte ohne Führerschein, die nach einem abendlichen Besuch bei Freunden nicht mehr die Gastgeber um Rücktransport bitten müssen, um die teure Taxifahrt zu vermeiden.

Für Feriengäste ohne Auto, die auch abends eine vernünftige Transportmöglichkeit von z.B. Vaduz nach Malbun angeboten erhalten und somit einen positiven Eindruck vom Ferienland Liechtenstein gewinnen.“

Der Fahrgast müsste sich mindestens 20 Minuten vor seiner Abfahrt telefonisch bei der Einsatzzentrale anmelden, bevor er von einem Kleinbus mit 9 Sitzplätzen abgeholt würde.

Derzeit kostet z.B. eine traditionelle Einzelfahrt von Nendeln nach Triesen bei 12 km Distanz (inkl. Leerrückfahrt) CHF 40.—.

Die Vorsteherkonferenz hat sich in den Sitzungen vom 01. Juli und vom 28. Oktober 1999 mit dem Ansuchen befasst. Dabei wurden zum Projekt skeptische Äusserungen abgegeben, insbesondere wurde festgehalten, dass nach einstimmiger Ansicht der Gemeindevorsteher keine Gemeindebeiträge beansprucht werden dürfen. Gleichzeitig hat die Vorsteherkonferenz der Gewerbe- und Wirtschaftskammer aber mitgeteilt, dass es Sache der Regierung und nicht der Gemeinden ist, ob dieses Projekt mit staatlichen Mitteln gefördert werden soll.

Die ablehnende Haltung der Vorsteherkonferenz ergab sich aus mehreren Gründen:

- Das Konzept sieht vor, Fahrten von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr anzubieten, somit teilweise sogar noch zu einer Zeit, wo die öffentlichen Verkehrsmittel verkehren. Es wurde daher festgestellt, dass die Vorsteher nicht einsehen, finanziell günstige Fahrgelegenheiten durch ein Nachttaxi mit Unterstützung öffentlicher Gelder einzurichten, solange der öffentliche Verkehr sehr gute Angebote ermöglicht.
- Verschiedene Vorsteher äusserten sich auch skeptisch zum Hauptzweck der Nachttaxi AG, nämlich bisherigen „Blaufahrern“ einen mit Steuergeldern unterstützten Taxidienst zu offerieren.

- Das Argument, dass Jugendliche ohne Führerschein nach dem Discobesuch sicher und günstig nach Hause kommen mutet ebenfalls etwas an den Haaren herbeigezogen an: Solche Jugendliche sind i.d.R. unter 18 Jahre alt und fallen unter das Jugendschutzgesetz. Es ist daher davon auszugehen, dass die öffentlichen Verkehrsmittel diesen Service während den Ausgangszeiten gemäss Jugendschutzgesetz anzubieten hätten. Diese sind Sache des Landes. Das Land hat hier allenfalls einen Nachholbedarf, indem evtl. zusätzliche Angebote eingeführt werden müssten.

Im übrigen gibt es gute Beispiele, wo bei grösseren Festanlässen die Veranstalter dafür sorgen, dass ihre Gäste mit zusätzlichen Postautokursen zu später Zeit und einem eigens organisierten Taxidienst gut nach Hause kommen.

Betagte ohne Führerschein werden i.d.R. kaum die Hauptkunden der Nachttaxi AG sein. Es kann gemäss Aussagen von liechtensteinischen Taxiunternehmern durchaus vorkommen, dass die Fahrt mit dem Nachttaxi gemäss vorgeschlagenem Konzept teurer zu stehen kommt, als die Fahrt mit einem traditionellen Taxi, nämlich dann, wenn relativ kurze Strecken mit mehreren Fahrgästen zurückgelegt werden.

Schliesslich stellt das Projekt nichts anderes dar, als die Subvention einer rein privatrechtlich organisierten Unternehmergruppe, welche für sich beansprucht, einen „angemessenen Gewinn“ mit Unterstützung durch öffentliche Gelder erzielen zu können. Es geht also nicht darum, einen Beitrag an ein Defizitunternehmen zu leisten, sondern um die Unterstützung eines gewinnorientierten Unternehmens. Es ist absolut unüblich, dass Gemeinden solche Gewinne mit Steuergeldern finanzieren.

Für Jugendliche betreibt die Gemeinde Schaan in grosszügigen Räumlichkeiten mit attraktiven Angeboten das Jugendcafé „El Niño“ mit drei Vollzeitangestellten und teilweise zusätzlich einem Praktikanten. Dort können Jugendliche bis 18 Jahre, z.T. auch bis 20 Jahre, ihre Freizeit, vor allem auch die Abendstunden und die Wochenenden mit grosser finanzieller Beteiligung der Gemeinde verbringen.

Es bleibt noch festzustellen, dass der öffentliche Verkehr, wenn er gemeindeübergreifend erfolgt, alleinige Sache des Landes und damit nicht der Gemeinden ist. Die Gemeinden sind zuständig für die Erstellung einer funktionierenden Infrastruktur wie sichere Strassen, Fuss- und Radwege.

### **Antrag**

Die Finanzierung der gewinnorientierten privaten Nachttaxi AG durch Steuergelder der Gemeinde Schaan wird abgelehnt. Dem Ressort Verkehr der FL Regierung und der Liechtenstein Bus Anstalt (LBA) wird empfohlen, das Projekt gründlich zu studieren, zu überarbeiten und eine Konkurrenzierung des öffentlichen Verkehrs mit Staatsmitteln zu eliminieren.

### **Erwägungen**

Es wird seitens verschiedener Gemeinderäte festgehalten, dass gut sei, dass über diesen Antrag nicht alleine die Vorsteherkonferenz entscheide, sondern der Gemeinderat. Es wird jedoch auch festgehalten, dass die Vorsteherkonferenz gut auf diesen Antrag reagiert habe. Man dürfe dieses Projekt nicht unterstützen, man müsse ansonsten dann jedes private Projekt finanzieren.

Die Idee eines Nachttaxis wird von verschiedenen Seiten als gut bezeichnet, der Bedarf sei sicherlich vorhanden. Diese Art der Finanzierung wird jedoch als schlecht bezeichnet. Es wird auch erwähnt, dass ein solcher Dienst bereits ab 19.00 Uhr nicht zu vertreten sei, da er zu dieser Zeit den Busverkehr konkurrenzieren. Zudem müsse auch die Frage der Selbstverantwortung betrachtet werden.

### **Beschlussfassung** (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.



## **267 Nachfolge Gemeindepolizist**

---

### **Ausgangslage**

Der jetzige Gemeindepolizist von Schaan, Fritz Thöny, wird per 31. Dezember 2000 in Pension gehen.

Der Gemeinderat von Schaan hat die öffentliche Ausschreibung der Nachfolge von Fritz Thöny in seiner Sitzung vom 21. April 1999, Trakt. Nr. 84, bewilligt.

Personalleitung und Gemeindevorsteherung haben sich mittlerweile intensive Gedanken über die Ausschreibung und vor allem das Anforderungsprofil eines neuen Gemeindepolizisten gemacht. Dazu wurde vom Personalleiter Uwe Richter auch ein Gespräch mit dem Polizeichef Reto Brunhart und dem Chef der Einsatz- und Verkehrspolizei Christoph Wenaweser geführt.

Die beiden Gesprächspartner Reto Brunhart und Christoph Wenaweser haben betont, dass bereits bisher die Zusammenarbeit der Landes- und der Gemeindepolizei auf einer guten Basis gestanden habe. Diese gute Basis möchten sie weiter ausbauen und intensivieren.

Während des Gespräches wurde von Seiten Reto Brunhart und Christoph Wenaweser folgender Vorschlag gemacht:

Um einen guten Gemeindepolizisten selektionieren zu können, schlagen sie vor, für dieses Selektionsverfahren die Tests und Mittel einzusetzen, welche die Landespolizei benutzt, um Bereitschaftspolizisten zu selektionieren. Dabei werden sowohl die psychische wie auch die physische Leistungsfähigkeit der Bewerber gemessen. Sie schlagen vor, dieses Selektionsverfahren als Muss-Kriterium anzuwenden. Von ihrer Seite aus wäre dann auch die Möglichkeit gegeben, einen Gemeindepolizisten, welcher dieses Selektionsverfahren durchlaufen hat, direkt in die Bereitschaftspolizei aufzunehmen. Damit wäre dem neuen Gemeindepolizisten ermöglicht, direkt an den Schulungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten der Landespolizei teilzuhaben, und vor allem auch in direktem Kontakt mit der Landespolizei zu stehen. Als Bereitschaftspolizist müsste zwar auch Dienst mit der Landespolizei geleistet werden, jedoch in erträglichem Masse, d.h. die normale Ausübung des Dienstes ist dadurch nicht gefährdet.

Dieser Vorschlag von Reto Brunhart und Christoph Wenaweser wird sowohl durch den Personalleiter Uwe Richter als auch durch den Gemeindevorsteher Hansjakob Falk unterstützt: da Christoph Wenaweser sich spontan bereit erklärt hat, beim Selektionsverfahren mitzuwirken, und durch den Einsatz dieses Selektionsverfahrens wäre gewährleistet, dass für diese Stelle die richtige Person ausgewählt würde. Zudem ist die Grundausbildung sowie die spätere Aus- und Weiterbildung mit diesem Vorgehen gegeben, der Schaaner Gemeindepolizist wäre auf einem idealen Ausbildungsniveau.

Als weitere Voraussetzungen / Anforderungen schälten sich folgende Punkte heraus:

- technische / handwerkliche Lehre
- als Persönlichkeit akzeptiert
- Mindestalter 30 Jahre, Maximalalter 45 Jahre (bedingt durch die Aufnahme in die Bereitschaftspolizei)
- gute bürgerliche Einstellung / Ansichten, offenes Denken
- kommunikative Fähigkeiten
- innerlich gefestigt
- Durchsetzungsvermögen
- Flexibilität (v.a. in Hinsicht auf die Arbeitszeiten)
- Bereitschaft zu ständiger Aus- und Weiterbildung, auch im EDV-Bereich
- gute Umgangsformen
- Führerschein

Mit diesen Voraussetzungen und dem Einsatz des Selektionsverfahrens der Bereitschaftspolizei sowie dem Beitritt des zukünftigen Gemeindepolizisten zur Bereitschaftspolizei ist nach Meinung des Personalleiters sowie des Gemeindevorstehers gewährleistet, dass die Gemeinde Schaan einen sehr guten Gemeindepolizisten erhält.

### **Antrag**

Für die Ausschreibung und Selektion des Gemeindepolizisten werden die in der Ausgangslage erwähnten Kriterien herangezogen, es wird das Selektionsverfahren für die Bereitschaftspolizei eingesetzt. Die Selektion geschieht in enger Zusammenarbeit mit der F.L. Landespolizei. Der zukünftige Gemeindepolizist soll der Bereitschaftspolizei des Landes Liechtenstein beitreten (abhängig von der F.L. Landespolizei).

### **Erwägungen**

Durch einige Gemeinderäte werden Bedenken geäußert hinsichtlich eines Beitritts des zukünftigen Schaaner Gemeindepolizisten zur Bereitschaftspolizei (nicht jedoch hinsichtlich des Einsatzes des Selektionsverfahrens für die Bereitschaftspolizei für die Einstellung eines neuen Schaaner Gemeindepolizisten). Es sei gut, wenn der Schaaner Gemeindepolizist die Ausbildung durch die Landespolizei erhalte, er solle jedoch nicht Mitglied werden: es wird die Gefahr der Beeinflussung hinsichtlich des Arbeitsaufwandes durch die Landespolizei ins Feld geführt, auch wird befürchtet, dass sich allenfalls Konflikte ergeben könnten.

Es wird seitens eines Gemeinderats erwähnt, dass in seinem Betrieb das Wachpersonal ebenfalls Mitglied in der Bereitschaftspolizei sei. Sein Betrieb habe damit sehr gute Erfahrungen gemacht, er könne den Antrag nur unterstützen.

Es wird angeführt, dass es für die Gemeinden praktisch unmöglich sei, bei der Aus- und Weiterbildung der Landesangestellten mitzumachen. Mit dieser Idee würde zumindest für den Gemeindepolizisten eine ideale Lösung gefunden.

Es wird auch noch erwähnt, dass sich der Aufwand in Grenzen halte: immerhin sei mindestens ein Schaaner Unternehmer Mitglied in der Bereitschaftspolizei, was sicher bei einem grossen Aufwand nicht möglich sei. Diese Tätigkeit solle viel mehr als „Hobby“ und Dienstleistung für die Öffentlichkeit angesehen werden.

**Beschlussfassung** (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt. Der Gemeinderat ist über den Arbeitsaufwand für die Bereitschaftspolizei zu informieren.

## **268 Vermietung der 2-Zimmerwohnung an der Reberastrasse 2**

### **Beschlussfassung**

Die Vermietung der 2-Zimmerwohnung an der Reberastrasse 2 erfolgt an:

Frau Jasmin Preisig, Reschweg 5, 9494 Schaan

## **269 Vernehmlassungsbericht zur Revision des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge, des Gesetzes über die Pensionsversicherung für das Staatspersonal und des Ehegesetzes**

---

### **Ausgangslage**

Bei der Gemeinde Schaan ist der „Vernehmlassungsbericht zur Revision des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge, des Gesetzes über die Pensionsversicherung für das Staatspersonal und des Ehegesetzes (Aufteilung von Anwartschaften aus beruflicher Vorsorge im Scheidungsfall)“ eingetroffen. Die F.L. Regierung bittet u.a. die Gemeinden, zu Händen des Ressorts Gesundheit und Soziales bis zum 15. Januar 2000 eine Stellungnahme abzugeben.

Für allfällige Stellungnahmen werden in der Regel interfraktionelle Arbeitsgruppen gebildet.

### **Antrag**

Beratung und Beschlussfassung, ob und wenn ja durch wen eine Stellungnahme zu diesem Vernehmlassungsbericht auszuarbeiten ist.

### **Erwägungen**

Es wird angeführt, dass für die Gemeinde Schaan keine Veranlassung bestehe, zu diesem Vernehmlassungsbericht eine Stellungnahme abzugeben.

### **Beschlussfassung** (einstimmig, 12 Anwesende)

Durch die Gemeinde Schaan wird zu dieser Vernehmlassung keine Stellungnahme abgegeben.

---

Schaan, 22. Dezember 1999

Hansjakob Falk  
Gemeindevorsteher